

Offerten

Alle Offerten sind in Preis, Zahlungsbedingungen und Lieferfrist freibleibend. Alle Abmachungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung bindend.

Preise

Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne MwSt. Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Steuern, Beurkundungen und Zoll sind nicht inbegriffen.

Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so ist die PentaControl AG berechtigt, Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

Kostenänderungen werden gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise. PentaControl AG kann eine Teuerung geltend machen, wenn sich der Index zwischen Auftragserteilung und Projektvollendung um mehr als 2 Prozentpunkte ändert. Anders lautende Regelungen bedürfen der Schriftform.

Vertragsabschluss, Lieferung

Diese Allgemeine Lieferbedingungen für kundenspezifische Anlagen regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Kunden und der PentaControl AG, für die Lieferung von Anlagen (Produkten zusammen mit weiteren Leistungen), welche PentaControl AG beim Kunden oder über Fernzugriff auf die IT-Systeme des Kunden erbringt. Sie gelten auch für den Fall, dass der Kunde indirekt über Infrastruktur der PentaControl AG auf seine eigenen Systeme zugreift.

Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung anerkennt der Kunde mit Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit der vorliegenden Lieferbedingungen. Vereinbarungen, Änderungen des Vertrages und sonstige rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Angebote und Auftragsbestätigungen der PentaControl AG können elektronisch unterzeichnet werden.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat in freier Schweizer Währung, unter Einhaltung der folgenden Zahlungsart zu erfolgen:

- a) Bei Bestellbeträgen bis zu CHF 20'000.-
Nach Versand oder geleisteter Dienstleistung.
- b) Bei Bestellbeträgen ab CHF 20'000.-
30% bei Vertragsabschluss
30% bei Lieferung der Hardware oder der ersten SGK
30% bei Beginn der Inbetriebnahme
10% nach Abnahme

Zahlbar jeweils netto, innert 30 Tagen ab Faktura Datum.

Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss PentaControl AG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist PentaControl AG ohne Verzicht auf ihre weiteren Rechte berechtigt, bis zum Eintreffen von Sicherheiten oder Vorauszahlungen die Lieferung einzustellen. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.

Lieferfrist

Wir sind bestrebt, unsere Lieferfristen pünktlich einzuhalten. Die angegebenen Termine sind jedoch unverbindlich. Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Käufer weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden. Die Lieferfrist beginnt nach der vollständigen Abklärung der technischen Einzelheiten, nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen und dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Versand

Der Versand erfolgt über die vom Käufer bezeichnete Speditionsfirma, die im Falle eines Exportes aus der Schweiz alle Ausfuhrvorkehrungen trifft. Alle Importvorkehrungen für die Einfuhr ins Bestimmungsland müssen durch den Käufer oder seinen Vertreter getroffen werden.

Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

Beim Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten übernehmen.

PentaControl AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Kunde PentaControl AG, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von PentaControl AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

Abnahme Genehmigung

Die Abnahmebereitschaft der Lieferung wird dem Kunden mindestens fünf Arbeitstage im Voraus angekündigt. Der Kunde führt innerhalb eines Monats, beginnend bei Meldung der Abnahmebereitschaft, gemeinsam mit PentaControl AG eine Abnahmeprüfung durch.

PentaControl AG erstellt ein Abnahmeprotokoll, das der Kunde mitunterzeichnet. Darin ist festzuhalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wurde. Beanstandete Mängel sind einzeln in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, obwohl keine Mängel vorhanden sind, oder verweigert /der Kunde die Mitunterzeichnung des Abnahmeprotokolls, so gilt die Lieferung nach Ablauf der Abnahmefristen als abgenommen.

Gewährleistung

Wir übernehmen für die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab Ablieferungsdatum, die Garantie für gutes Arbeiten der gelieferten Apparate und Anlagen. Unsere Garantie umfasst, nach unserer Wahl, das Instandsetzen oder den Ersatz von schadhafte Teilen, sei es infolge von Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern. Allfällige Reisezeiten, Reise- und Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers. Unsere Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den direkten Schaden und erlischt im Falle von Fehlbedienung, Vernachlässigung, Unfall, Eingriffen durch Unbefugte und Vornahme von Änderungen in irgendeiner Form.

Wird keine Abnahme durchgeführt, aber das Werk durch den Besteller oder Nutzer zum Gebrauch übernommen, gilt das Werk als stillschweigend abgenommen. Garantiebeginn ist spätestens einen Monat nach der schriftlichen Meldung abnahmebereit oder nach dem Bezug/Nutzungsbeginn. Technische Mängel berechtigen nicht zur Verzögerung der fälligen Zahlungen. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir von unseren Garantieverpflichtungen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung entbunden.

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, wie auch für von Unterlieferanten stammende handelsübliche Geräte wie Rechner, Drucker, etc., übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Subunternehmer bzw. Unterlieferanten.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterworfen sind. Garantieansprüche müssen innerhalb der Garantiedauer schriftlich mitgeteilt werden.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte, Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und PentaControl AG den Mangel anzeigt und Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind, PentaControl AG unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innert fünf Arbeitstagen mitzuteilen. PentaControl AG wird die beanstandeten Mängel nach ihrer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich beheben.

Materialrücksendung

Retourmaterialien werden nur im originalverpackten Zustand dem Originalbesteller zum verrechneten Gegenwert gutgeschrieben. Für geöffnete Packungen werden Kontrolle und Neuverpackung in Abzug gebracht.

Achtung: Zurückgesandtes Material muss von einem Dokument begleitet sein, das kurz die Gründe für die Rücksendung sowie unsere Auftrags- und die Bestellnummer des Käufers aufzeigt.

Regelungen für Integrationsprojekte

Projektierung/Engineering

Folgende Leistungen sind in der Regel enthalten: Erstellung eines Ausführungsbeschriebs auf Basis FUBE des Planers, generieren und Eingabe der Systemapplikationen, parametrieren der Raumprofile, Erstellen von Softwarefunktionen inkl. Test und Beschreibung, Binding nach Angaben des planenden Ingenieurs, Anteil Stunden für Besprechungen und Koordinationssitzungen, das Erstellen einer Komponentenliste auf Basis der DP-Liste des Planers.

Schema

Die Schaltschrankschemata werden mit WS-CAD erstellt. Die Schemata werden als PDF dem Kunden zur Verfügung gestellt. Die WSCAD Source wird bei PentaControl AG archiviert und, sofern ein Wartungsvertrag besteht, weiter gepflegt und aktuell gehalten.

Dokumentation

Besteht in der Regel aus einer ausführlichen Systembeschreibung mit Bedienungsanleitung des Systemherstellers, einer überarbeiteten DP-Liste, der Elektroschemata mit Prinzipschema, Stromlaufschema und Kabellisten. Je nach Konzept und Auftrag auch mit einer BUS und Netzwerk Topologie.

Alle Unterlagen in allg. lesbarem Dateiformat auf geeignetem Datenträger. Bei Leitsystemen wird die Dokumentation auf der Systemhardware abgelegt und dort weiter gepflegt. Auf Hard-Copys wird verzichtet.

Montage

Alle BUS Geräte werden durch den Elektroinstallateur montiert, angeschlossen und beschriftet. Für die Inbetriebsetzung steht ein Mitarbeiter des Elektroinstallateurs zur Verfügung (Baus. Leistung).

Bei Störmeldern und PC Bedienstationen sowie bei Servern montieren wir die eigene Hardware. Schaltschränke werden bauseitig montiert. Ist die Montage in unserem Lieferumfang, ist der entsprechende Kostenanteil ausgewiesen.

Softwareinstallationen

Standardinstallationen auf PCs wie Engineering Tools, Leitsysteminstallationen oder Störmeldersoftware, sind in der Lieferung eingeschlossen. Spezialprogramme und Schnittstellentreiber zu Fremdsystemen, soweit diese nicht im Pflichtenheft spezifiziert sind, installieren und testen wir gerne nach Aufwand.

Software

Die Software von PentaControl AG wird zu den individuell vereinbarten oder mit ihr abgegebenen Endnutzer-Lizenzbedingungen (EULA) lizenziert und nicht verkauft. Die Lizenz berechtigt ausschliesslich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Lieferung. Sie kann nur zusammen mit der Lieferung übertragen werden.

Für von PentaControl AG zu liefernde handelsübliche Standard-Software gelten ausschliesslich die Liefer- bzw. Lizenzbedingungen der betreffenden Hersteller.

Dienste werden teils über Abonnemente gesteuert. Das sind z.B. Betriebssysteme, Office Pakete, Firewall Lizenzen, etc. Wo vertraglich vereinbart, übernimmt PentaControl AG das Management dieser Dienste gegen Entgelt. Besteht kein Vertrag, ist der Kunde selbst verantwortlich. PentaControl übernimmt in diesem Fall keine Garantie.

Inbetriebsetzung und Test

Inbetriebnahme von Automationsstationen, Netzwerkkomponenten oder Störmelder, sowie der Anzeige- und Feldgeräte, die durch PentaControl AG geliefert werden.

Betätigung und Funktionskontrolle der Sensoren in der Anlage bis zur Weiterverarbeitung in der Datenzentrale oder im zentralen Leitsystem. (Thermostaten, Relais in Verteilanlagen usw.) Datenpunkt-Tests, Montagekontrolle, Ausprüfen aller geforderten Funktionen, Kontrolle der Textausdrucke, Messwert- und Stellgrößenabgleich aller Istwerte, Eichen der Sensoren, Erstellen eines Inbetriebnahmeprotokolls und Testen von Leitbildern und Visualisierungen.

Bauseits beigestellte Sensorik und Aktorik (z.B. VAV, ULK, Ventile, BSK's Raumbediengeräte, BUS/KNX Geräte) werden durch die Lieferanten adressiert, in Betrieb gesetzt, parametriert und einreguliert. Ist diese

Leistung im Lieferumfang von PentaControl AG, so ist dies ausgewiesen! Die Grundleistung der PentaControl AG besteht dabei in der korrekten Anbindung und Integration sowie einer Darstellung von Bedienfunktionalität für diese Komponenten.

SLC für Störmeldeanlagen und NUNTIO™

Zweck

Störmeldeanlagen erfüllen ihre Aufgabe in der Infrastruktur des Kunden. Um eine hohe Verfügbarkeit zu erreichen, gelten folgende Bedingungen.

Voraussetzung für eine garantierte Verfügbarkeit

Die aufgeführten Leistungsmerkmale basieren auf Produkten, gekauft und integriert von PentaControl AG. Portalleistungen und kontrollierte externe Alarmweiterleitungen unterliegen nur mit Wartungsvertrag dieser Regelung. Lizenzierte Drittleistungen* richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Lieferanten.

Leistungsbeschreibung für Störmeldeanlagen

Störmeldeanlagen empfangen Meldungen oder erfassen Zustände von externen Objekten und melden diese weiter. Störmeldeanlagen sind keine Sicherheitssysteme. Störmeldeanlagen dürfen nicht für die Alarmierung von Sicherheitssystemen eingesetzt werden. Sie dürfen solche Alarme nur parallel übermitteln (Informationsmeldungen).

Verfügbarkeit für Geräte und Verbindungen

PentaControl AG garantiert keine Verfügbarkeit bei Störmeldegeräten. Batterie gestützte und regelmässig gewartete Lösungen erreichen typischerweise eine Verfügbarkeit von 99.9%. Weiterleitungen via Telefonprovider oder Netzwerkprovider, richten sich nach deren Verfügbarkeitsversprechen.

Verfügbarkeit vom NUNTIO™ Portal

NUNTIO™ ist ein redundantes System zur Alarmweiterleitung und Eskalation von Meldungen aus Störmeldeanlagen. Die Verfügbarkeit des Dienstes beträgt 99.99%. Die Verfügbarkeit der Kundeninstallation setzt sich zusammen aus z.B. einer PENTALON® Störmeldeanlage und der garantierten Verfügbarkeit des gewählten Übertragungssystems. Die erreichte Gesamtverfügbarkeit wird dementsprechend geringer. PentaControl AG garantiert keine Verfügbarkeit, setzt aber alles daran, dass die eingesetzten Systeme höchst zuverlässig zusammenarbeiten.

Ausgeschlossene Haftung

PentaControl AG haftet nicht für Folgeschäden irgendwelcher Art. Es liegt im Ermessen des Kunden, zu erwägen, ob die gewählte Lösung seine Sicherheitsbedürfnisse abdeckt. Insbesondere werden keine Leistungen Dritter (Feuerwehr, Polizei, Securitas) bei Fehlalarmen oder Fehlfunktionen eines Systems durch PentaControl AG vergütet.

Vertragserfüllung durch Fernzugriff

Soweit es die Lieferung zulässt, kann PentaControl AG die Leistung auch durch Fernzugriff auf die Anlagen und Datenbanken des Kunden vornehmen. Der Kunde erteilt PentaControl AG die dazu notwendigen Berechtigungen.

PentaControl AG geht davon aus, dass der Kunde ein dem Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept unterhält und sicherstellt, dass die geeigneten Schutzmassnahmen (wie z.B. Sicherheits-Updates des Systems und Antivirenprogramme) getroffen und immer auf den neuesten Stand nachgeführt sind.

Jede Partei kann den Fernzugriff mit sofortiger Wirkung unterbrechen, wenn der Zugriff missbraucht wird oder in anderer Weise Gefahren für das betroffene System bestehen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist **CH-8200 Schaffhausen/Schweiz**. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Gültigkeit

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in allen Punkten, die nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind.
